Samtgemeinde Elbtalaue

103. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)

OT Breselenz / Kultur- und Begegnungsstätte, Kita

Prüfung der Anregungen aus der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (2) BauGB

BÜRGER AUS ZERNIEN 19.08.2020	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
gegen das o.g. Verfahren habe ich Bedenken vorzubringen.		
1. Die Abwägung meiner Bedenken insbesondere zur Biotopkartierung ist ein weiterer Beleg dafür, dass das Planungsbüro Böhme die Belange des Naturschutzes nicht ernst nimmt und naturschutzfachliche Argumente verneint und bagatellisiert. Fehler in den Planungsunterlagen werden grundsätzlich nicht eingestanden, sondern mit oft abstrusen Argumenten versucht zu verharmlosen oder gar zu vertuschen wie die Abwägungsargumentation in diesem Verfahren beweist. Allein die Behauptung „Eine Biotopkartierung muss auch die tatsächliche Grundnutzung (P– Grünanlage) abbilden, so dass eine Einstufung als geschützter Biotop nicht in Frage kommt“, ist ein absoluter Blödsinn. Für diese Behauptung des Planers gibt es weder eine rechtliche noch eine fachliche Grundlage. Das ist schlicht „bullshit“. Die Biotopkartierung ist grundlegend fehlerhaft, und wenn Herr Böhme hier die Sommertrockenheit oder gar die Corona-Krise bemüht, um nachzuweisen, dass bei der Kartierung nicht gepfuscht wurde, will er zweifelsfrei von seinem eigenen Missmanagement und der fehlerhaften Planung ablenken. Ein verantwortungsvoller Planer lässt sich nicht auf Kartierungen ein, die in den Wintermonaten vorgenommen werden, weil dabei die Gefahr von Pfusch nicht zu kalkulieren ist. Zur Erklärung: Pfusch, ist eine umgangssprachliche Bezeichnung für die Arbeit einer Person ohne ausreichende Fachkenntnisse, beziehungsweise deren Ergebnis oder eine miserable, stümperhafte Dienstleistung. Pfusch kann aus vielerlei Gründen entstehen – dazu gehören unqualifiziertes Arbeiten, mangelnde Aufsicht oder Zeitdruck. Der Begriff Pfusch oder auch Murcks wird in Akademikerkreisen aber ungern verwendet, daher sprich man hier z.B. von Fehlverhalten, Versäumnis, Stümperei oder gar Sabotage, euphemistisch auch von Kunstfehlern. Jedenfalls handelt es sich dabei um Fehler, bei denen der Ausführende eindeutig gegen bewährte fachliche Regeln oder gesicherte Erkenntnisse verstößt und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht verständlich erscheint, weil er dem Handelnden schlechterdings nicht unterlaufen darf.	Die unsachlichen Beleidigungen der Fachplaner werden zurückgewiesen. Die möglicherweise im Juni 2020 vom Einwender festgestellte Momentaufnahme (Magerrasen auf dem Sportplatz) basiert auf einer einmaligen Ausnahmesituation und bildet nicht den realen im Normalbetrieb typischen Zustand der Sportplatzflächen ab. Die Spielfelder des Sportplatzes stellen eine bauliche Anlage dar. Sie sind künstlich angelegt und weisen ein auf den Sportplatzbetrieb ausgerichteten drainierten Bodenaufbau auf. Normalerweise findet auf dem Breselenzer Sportplatz regelmäßiger Spielbetrieb und intensive Rasenpflege (Düngen, Spritzen, Sprengen, Rasenschnitt) statt. Von daher kam eine Ansprache als „Trocken- oder Magerrasen“ trotz Vorkommen einzelner Magerkeitszeiger bei der Bestandsaufnahme im Februar 2020 für die Hauptsportplatzflächen nicht in Betracht. Die Entwicklung von Trockenarten könnte sich auch durch die ungewöhnliche Dürre seit der Bestandsaufnahme verstärkt haben. Zudem ist der Sportplatz aufgrund der besonderen Situation der Corona-Krise seit Monaten nicht in der üblichen Form genutzt und gepflegt worden. Die intensive Sportplatzpflege ist auf dieser genehmigten Anlage zulässig und wird mit der Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebes wieder aufgenommen. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Juni 2020 aufgrund der Beschwerden eines „Bürgers aus Zernien“ zur Biotoptypenkartierung eine erneute Besichtigung des Plangebiets durch zwei Mitarbeiterinnen der Naturschutzbehörde durchgeführt. Die Überprüfung hat folgendes Ergebnis gebracht: *Es ist richtig, dass sich das westliche Plangebiet in großen Teilbereichen wie ein Magerrasen zeigt. Es ist aber seitens der UNB nicht beabsichtigt, den intensiv genutzten und über einen F-Plan planerisch gesicherten Sportplatz in das Verzeichnis nach § 30 BNatSchG aufzunehmen, nur weil sich aufgrund der Trockenheit und aufgrund der zeitweise weniger intensiven Nutzung (Corona) ein anderes Vegetationsbild zeigt. Es spricht sogar für die bisherige Nutzung, wenn sich Magerrasenarten etablieren konnten.*	keine

Bei genauer Betrachtung des Nichterkennens des § 30-Biotops und der fehlerhaften bagatellisierenden Argumentation des Planers erscheint hier aber doch eher der Begriff Pfusch angebracht. Ach ja, bei offensichtlichem Pfusch ist der Ausführende lt. BGB zur Nachbesserung verpflichtet, und sollte das nicht gelingen, kann der Auftraggeber den Rechnungsbetrag kürzen oder gar Schadensersatz verlangen.	Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird der betreffende nördliche Teil des Breselenzer Schulsportplatz nicht mehr als Gemeinbedarfsfläche, sondern als Grünfläche Sportplatz ausgewiesen. Insofern wird durch die 103. Änderung in diesem Bereich keine bauliche Umnutzung vorbereitet, sondern eine vorhandene Sportplatznutzung erhalten, die in trockenen Jahren und bei weniger Pflege offensichtlich auch die Entwicklung von Magerrasenarten begünstigt. Durch die Bauleitplanung selbst werden keine zusätzlichen Eingriffe in den betreffenden Bereich vorbereitet.	
2. Meine Bedenken aus der ersten Auslegung bleiben im vollen Umfang bestehen.	Es wird auf die Abwägungsentscheidung zu der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahme verwiesen.	liegt bereits vor
3. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft, denn u.a. meine Hinweise auf die Missachtung von § 30-Biotopen und die fehlerhafte Bestimmung von Biotoptypen wurden nicht aufgeführt.	Die Behauptung, die amtliche Bekanntmachung sei fehlerhaft, wird nicht geteilt. In der Bekanntmachung wird auf die umweltrelevante Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 8.6.2020 verwiesen und es sind die vier Hauptpunkte stichpunktartig aufgeführt, die auch in den Überschriften in der Stellungnahme zu finden waren. Desweitern wurde die betreffende Stellungnahme auch mit öffentlich ausgelegt, so dass sich jeder über die den genauen Inhalt informieren konnte.	kein
PS: Wenn Planer und Verwaltung keinen Respekt vor geltendem Recht zeigen, können sie auch keinen Respekt seitens des Einwenders erwarten. Im Gegensatz zum Planer und Kartierer kann der Einwender sehr wohl eine Momentaufnahme von einer langjährigen Entwicklung unterscheiden. Er hätte auch im 7. Februar auf diesem Sportplatz vor der Corona-Krise einen Trockenrasen erkannt, aber er hätte das nicht als Grundlage einer Kartierung gemacht, sondern dem Auftraggeber erklärt, dass eine fachlich korrekt Kartierung erst frühestens ab Mai/Juni möglich sei.	In der Regel sind Fußballfelder auf der Grundlage von Luftbildern und Begehungen auch in schneefreien Wintermonaten hinreichend sicher zu kartieren. Der beauftrage Biologe Christophersen weist auf dem Gebiet der Biotoperfassung eine sehr lange Berufserfahrung auf, so dass die Fachkompetenz nicht in Zweifel zu ziehen ist.	